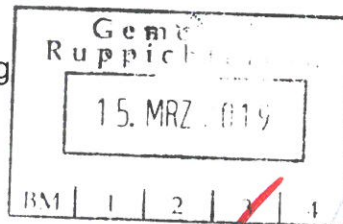


BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH  
Hauptstraße 113 40764 Langenfeld (Rhld)

VERWALTUNG

Gemeinde Ruppichteroth  
Fachbereich 3 – Herrn Stephan Lang  
Rathausstraße 18  
53809 Ruppichteroth



Hauptstraße 113  
40764 Langenfeld

Phone: 02173-1016270  
Fax: 02173-1016273

Email: info@barbara-rohstoffbetriebe.de  
Internet: www.barbara-rohstoffbetriebe.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

40764 Langenfeld (Rhld)

He/bs

16.03.2019

### Bauleitplanverfahren „Rettungswache Schönenberg“; Ihr Schreiben vom 27.02.19

Sehr geehrter Herr Lang,

der Planbereich wird überdeckt von dem Einzelfeld „Wilhelmssegen“ in der durch Realteilung entstandenen Konsolidation „Sperber I“. Es sind privat- und nachbarschaftsrechtliche Regelungen zu beachten.

Ausweislich unserer Unterlagen ist weder durch BARBARA noch durch deren Rechtsvorgänger einwirkungsrelevanter Bergbau im Vorhabenbereich vorgenommen worden. Im Bereich der Ortslage nördlich des „Rosenweges“ sind jedoch mehrere Schürfe und ein Schacht dokumentiert.

BARBARA erhebt keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Wir verweisen auf die Tatsache, dass wir generell für den Bergbau fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser weiterer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis und/oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch genommen werden können.

Ganz besonders möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Felderbesitz der Grube „Sperber“ offenbar auf eine intensive frühere bergbauliche Nutzung zurückzuführen ist, die auch heute noch unvollständig dokumentiert ist.

Seite 2 - zum Schreiben an Gemeinde Ruppichteroth vom 16.03.2019

**Hinweis:**

*Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus ist daher die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 unter Telefon 0 29 31 / 82 - 0 unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen Folge zu leisten.*

*Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.*

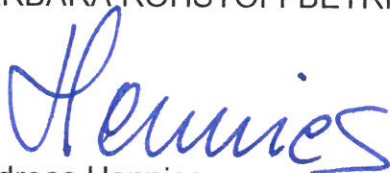
*Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath (Tel. 0 22 06 / 90 30 – 10), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.*

*Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).*

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH



Andreas Hennies